

Die Disziplinarkammer für Dopingfälle

mitwirkend Dr. iur. Carl Gustav Mez, Advokat (Vorsitz),
Dr. med. Jean François Reymond sowie Fürsprecher Hans Roth,
Dr. iur. Markus Natsch, Fürsprecher (Sekretär)

hat in der mündlichen Verhandlung vom

22. März 2017

in Sachen

██████████, geb. am ██████████ 1968, ██████████

- Angeschuldigter -

und

Stiftung Antidoping Schweiz (Antidoping Schweiz), Eigerstrasse 60, 3007 Bern
vertreten durch Herrn Patrick Koch, MLaw, Verantwortlicher Rechtsdienst

- Antragstellerin -

sowie

PluSport Behindertensport Schweiz (PluSport), Chriesbaumstrasse 6, 8604 Volketswil
vertreten durch Frau Luana Bergamin, Antidoping-Verantwortliche

- beteiligter Sportverband -

befunden und erwogen:

Prozessgeschichte und Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 beantragte die Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend: Antidoping Schweiz) bei der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (DK) gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Reglement betreffend das Verfahren vor der DK (nachfolgend: VerfRegl) folgendes:

1. Es sei durch die DK ein Verfahren gegen ██████████ zu eröffnen;

2. *es sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme durch die DK per sofort eine vorläufige Sperre gegen [REDACTED] auszusprechen;*
3. *den Parteien sei durch die DK eine Frist zum Einreichen einer Stellungnahme und zum Stellen von Anträgen zu setzen.*

Zur Begründung führte die Antragstellerin u.a. aus, was folgt:

- Am 18. Februar 2016 sei der Angeschuldigte im Rahmen einer Dopingkontrolle ausserhalb eines Wettkampfes und damit in einer sogenannten Trainingskontrolle einer Urinkontrolle unterzogen worden und habe dabei keine Deklaration zu allfällig eingenommenen Medikamenten gemacht. Die Analyse dieser Urinprobe habe die Präsenz von exogenem Testosteron sowie dreier seiner Metaboliten ergeben. Am 7. Juni 2016 habe Antidoping Schweiz den Angeschuldigten über den positiven Analysebefund informiert und ihm aufgrund seiner fehlenden Zugehörigkeit zu einem sogenannten Kontrollpool die Möglichkeit eingeräumt, nachträglich eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) für Testosteron zu beantragen. Diese Möglichkeit habe der Angeschuldigte am 16. Juni 2016 wahrgenommen, die Öffnung der B-Probe aber nicht verlangt (in seinem Schreiben an Antidoping Schweiz machte er u.a. geltend, sich für eine mehrmonatige Verabreichung von Testosteron entschieden zu haben, um den Schmerzen eines Unfallereignisses vom Frühjahr 2015 zu begegnen). Da das ATZ-Gesuch unvollständig gewesen sei, habe Antidoping Schweiz dem Angeschuldigten zu dessen Ergänzung eine Nachfrist eingeräumt. Fristgemäss habe [REDACTED] daraufhin mitgeteilt, dass keine medizinischen Unterlagen verfügbar wären, weshalb die ATZ-Kommission von Antidoping Schweiz das Gesuch um Erteilung einer nachträglichen ATZ am 15. Juli 2016 abgewiesen habe. Gegen diesen Entscheid habe der Angeschuldigte weder rekuriert noch habe er die nötigen Unterlagen bzw. Belege für eine erneute Beurteilung des Gesuchs eingereicht.
- Am 6. Juni 2016 (und damit noch während der verschiedenen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der ersten Kontrolle vom 18. Februar) sei der Angeschuldigte erneut für eine Trainingskontrolle aufgeboten worden und habe sich – wieder ohne Deklaration zu allfällig eingenommenen Medikamenten – einer Urinkontrolle unterzogen. Deren Analyse habe erneut die Präsenz von exogenem Testosteron sowie eines seiner Metaboliten ergeben, worüber der Angeschuldigte am 22. August 2016 informiert worden sei, u.a. mit der Aufforderung, sämtliche Dokumente zu seinem allfälligen Rücktritt vom Sport einzureichen. Am 27. August 2016 habe der Angeschuldigte in seiner Stellungnahme u.a. vorgebracht, dass er sich bereits Ende 2015 vom aktiven zurückgezogen habe. Die Analyse der B-Probe wurde nicht verlangt.
- Zusätzlich sei der Angeschuldigte am 2. August 2016 für eine dritte Trainingskontrolle aufgeboten worden, an der er sich erneut einer Urinprobe hätte unterziehen müssen. Diese habe er indessen mit der Begründung verweigert, er habe vor rund zwei Wochen seinen Rücktritt vom aktiven Sport gegeben und dies

seinem Sportverband PluSport entsprechend mitgeteilt. Mit Schreiben vom 12. August 2016 habe Antidoping Schweiz dem Angeschuldigten daraufhin mitgeteilt, dass aufgrund seiner Verweigerung ein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vermutet werde. Darauf haben der Angeschuldigte mit Schreiben vom 26. August 2016 reagiert, in dem er unter Beilage der Lizenzstilllegung erneut vorgebracht habe, sich bereits Ende 2015 vom aktiven Wettkampfsport zurückgezogen zu haben. In ihrem Antrag auf Verfahrenseröffnung führte Antidoping Schweiz dazu weiter aus, gestützt auf diese Eingabe resp. den per 16. Juni 2016 erklärten Rücktritt vom aktiven Sport entfalle konsequenterweise der Vorwurf der Verweigerung der dritten Dopingkontrolle, weshalb auf diesen in casu nicht mehr näher eingegangen wird.

- B. Mit Verfügung vom 12. Oktober 2016 eröffnete die DK gestützt auf den Antrag von Antidoping Schweiz und in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 VerfRegl ein Verfahren gegen [REDACTED] [REDACTED] wegen möglichen Verstosses gegen Art. 2.1 Doping-Statut (Vorhandensein der verbotenen Substanz Testosteron und mehrerer ihrer Metaboliten im Körper des Athleten, mehrfach begangen). Weiter sprach sie gestützt auf Art. 7.9 Doping-Statut in Verbindung mit Art. 8 VerfRegl per sofort eine provisorische Sperre gegen den Angeschuldigten aus. Dem Angeschuldigten sowie PluSport gewährte die DK ferner Frist bis am 31. Oktober 2016 zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen. PluSport wurde überdies aufgefordert, der DK mitzuteilen, ob der Verband auf eine Beteiligung am Verfahren verzichte oder sich durch den zuständigen internationalen Sportverband vertreten lasse.
- C. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2016 reichte der Angeschuldigte eine erste Stellungnahme ein und beantragte u.a. aus folgenden Gründen, von einer provisorischen Sperre sei abzusehen, da ein solcher Entscheid ihn und den paralympischen Sport unnötigerweise in ein schlechtes Licht stellen und er mangels einer gültigen Lizenz an keinem Wettkampf mehr zugelassen sei:
- Seine sportliche Tätigkeit habe er Ende 2015 niedergelegt, da mit den eher bescheidenen Resultaten keinerlei Aussicht auf eine Teilnahme an den olympischen Spielen mehr bestanden habe. Ohne sein Einverständnis – und bis zum Erhalt der Verfügung der DK auch ohne, dass er sich dessen bewusst gewesen sei – sei dennoch eine Lizenz für 2016 gelöst worden.
 - Nach der Europameisterschaft (EM) in Eger Ende November 2015 sei er vom zuständigen Verband weder schriftlich noch telefonisch bezüglich der Weiterführung seiner Karriere kontaktiert worden. Ein „persönlicher Rücktritt von Athleten, welche [wie er] keinem registrierten Kontrollpool angehören“, sei „bei Antidoping Schweiz nicht vorgesehen oder [...] zumindest nicht umschrieben.“ Somit habe er sich auf den Verband verlassen müssen, der nachweislich seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Obwohl sein Rücktritt nach langem Versäumen am 27. Juni 2016 bestätigt worden sei, sei am 2. August eine weitere Dopingkontrolle veranlasst worden, was ganz klar die Nachlässigkeit des Verbandes aufzeige.

- Da er seit November 2015 keine sportlichen Aktivitäten mehr in seiner Agenda gehabt habe, habe er auch in keiner Weise gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen resp. sich einen unerlaubten sportlichen Vorteil verschafft.

- D. Mit Verfügung vom 22. November 2016 forderte die DK mit Frist bis am 7. Dezember 2016 PluSport um schriftliche Mitteilung zu den Fragen auf, wann der Angeschuldigte den Verband erstmals über seinen Rücktritt informiert habe, in welcher Form diese Mitteilung erfolgt sei, gestützt worauf der Verband dem Angeschuldigten eine Lizenz für 2016 ausgestellt habe, wann und ob der Angeschuldigte für die Lizenz 2016 eine Lizenzgebühr entrichtet habe resp. im Falle, dass die Lizenz nicht bezahlt worden sei, weshalb ihm trotzdem eine solche ausgestellt worden sei. Antidoping Schweiz wurde gleichzeitig Gelegenheit gegeben, sich zur Eingabe des Angeschuldigten zu äussern, verbunden mit dem Hinweis, nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme über dessen Antrag auf Aufhebung der provisorischen Sperre und den weiteren Verfahrensverlauf zu entscheiden.
- E. Am 7. Dezember 2016 erreichte die DK das undatierte Schreiben von PluSport mit nachfolgenden Antworten auf ihre Fragen:

Über seinen Rücktritt habe der Angeschuldigte den Verband erstmals am 16. Juni 2016 informiert, und zwar per E-Mail. Der Verband sei deshalb und aus folgenden Gründen davon ausgegangen, dass Herr [REDACTED], der erst im November noch die EM bestritten habe, weiterhin im Sport tätig sein würde und sich für die Paralympischen Spiele qualifizieren wolle. Das Selektionskonzept für die Paralympics sei in einem langen Arbeitsprozess erarbeitet worden. Im Verband seien spezifische Massnahmen bezüglich der Sportplanung Powerlifting getroffen und eigens für die EM und die Zukunft in Absprache mit dem Angeschuldigten sei ein neuer Nationaltrainer engagiert worden, der auch Weiterbildungskurse im paralympischen Powerlifting absolviert habe. Die Lizenz für 2016 habe Swiss Paralympic im Auftrag von PluSport am 22. Dezember [2015] beantragt, die Gebühren der IPC-Lizenzen übernehme der Verband für alle Sportler (IPC = Internationales Paralympisches Komitee).

- F. Ebenfalls am 7. Dezember 2016 erreichte die DK der Antrag von Antidoping Schweiz auf zweckmässige Fristerstreckung, da u.a. die von PluSport einzureichenden Informationen für die Stellungnahme von Antidoping Schweiz von erheblicher Bedeutung seien.
- G. Mit Verfügung vom 12. Dezember 2016 forderte die DK PluSport im Sinne einer Ergänzungsfrage um Mitteilung bis am 20. Dezember 2016 auf, ob, wann und in welcher Form der Angeschuldigte über die Ausstellung der Lizenz 2016 informiert worden sei. Zudem erstreckte sie die Stellungnahmefrist für Antidoping Schweiz bis Mitte Januar 2017. Die provisorische Sperre wurde weiterhin aufrechterhalten.
- H. Mit E-Mail-Schreiben vom 20. Dezember 2017 teilte PluSport der DK folgendes mit: Zum Zeitpunkt der allfälligen Lizenzbeantragung für die Saison 2016 sei aufgrund der anstehenden Paralympics in Rio und der vom Angeschuldigten geäusserten Absicht,

an diesen teilzunehmen, eine Lizenzbeantragung unerlässlich gewesen, um die Saison bestreiten und die Qualifikation für Rio schaffen zu können. Der Angeschuldigte sei aus den in der ersten Stellungnahme erwähnten Gründen nicht über die Ausstellung der Lizenz informiert worden.

- I. In Kenntnis der beiden Stellungnahmen von PluSport wandte sich der Angeschuldigte mit E-Mail-Schreiben vom 31. Dezember 2016 erneut an die DK und die Parteien und führte u.a. aus, was folgt:

Die Äusserungen von PluSport stimmten so nicht: An der EM im Eger vom 23. – 29. November 2015 habe die letzte Möglichkeit bestanden, sich für die Paralympics in Rio zu qualifizieren. Aus diesem Grunde sei im Vorfeld Serge Cina als Nationaltrainer „mit ins Boot“ genommen worden, da die notwendigen Fachkenntnisse in der Schweiz fehlten. Leider sei das EM-Resultat aber meilenweit von einer Qualifikation für die Paralympics in Rio entfernt gewesen. Dennoch und obwohl keine weiteren internationalen Wettkämpfe im Jahr der Olympiade in der Agenda stünden, sei die Lizenz nach der EM und erst im Dezember 2015 beantragt worden, was er als weiteres Indiz dafür werte, dass PluSport seine Verantwortung nicht wahrgenommen habe. Es gelte die Frage zu klären, seit wann ein Sportverband ohne Einverständnis seitens des Athleten eine Lizenz lösen könne, zumal auch der Nationaltrainer diesbezüglich nicht informiert worden sei.

- J. Die Stellungnahme von Antidoping Schweiz erreichte die DK fristgerecht mit Schreiben vom 16. Januar 2017. Darin beantragte Antidoping Schweiz, im Sinne ihres Eröffnungsantrages vom 4. Oktober 2016 das Disziplinarverfahren gegen den Angeschuldigten weiterzuführen. Weiter führte Antidoping Schweiz mit Verweis auf zahlreiche Belege und Beilagen (s. dazu das ausführliche Beweismittelverzeichnis) u.a. aus, was folgt:

- Der Angeschuldigte verneine, zum Zeitpunkt der beiden Wettkampfkontrollen den Dopingbestimmungen unterstellt gewesen zu sein, da er bereits im November 2015 seinen sportlichen Rücktritt gegeben und auch keine Kenntnis davon gehabt haben wolle, dass PluSport beim IPC eine Lizenz für 2016 für ihn beantragen würde. Sein Einwand erweise sich indessen als unbegründet, zumal er das Prozedere der Lizenzbeantragung bestens gekannt habe und für ihn absehbar gewesen sei, dass PluSport aufgrund seines Verhaltens auch für das Jahr 2016 eine Lizenz für ihn beantragen würde.
- Nach einer langjährigen Sportkarriere in verschiedensten Sportarten und einem schweren Autounfall mit bleibenden Verletzungen am linken Bein habe der Angeschuldigte sich 2011 ausschliesslich für das Bankdrücken resp. Powerlifting entschieden und seit 2012 das erklärte Ziel einer Teilnahme an den Paralympischen Spielen in Rio verfolgt. Dank der Unterstützung von PluSport, die im Frühjahr 2013 eine IPC-Lizenz für ihn organisiert habe, habe er seither an sämtlichen internationalen Wettkämpfen teilnehmen können und dabei auch diverse Titel erzielt.

- Ende August 2015 habe der Angeschuldigte PluSport bei damals guten Teilnahmechancen nochmals mitgeteilt, dass die Paralympics in Rio nach wie vor sein Traum seien. Im Herbst 2015 sei in Absprache mit ihm daher mit Herrn [REDACTED] ein Nationaltrainer bestellt worden, der dafür einen spezifischen dreitägigen Weiterbildungskurs besucht habe. Ende November 2015 habe der Angeschuldigte an der EM in Eger die Qualifikationslimite für die Paralympics in Rio erreicht, dies auf seinem Blog selber erwähnt, ebendort von einem grossen Erfolg gesprochen und auch PluSport telephonisch über das erfreuliche Wettkampfergebnis informiert.
- Auf der internen Liste von PluSport sei der Angeschuldigte am 15. Dezember 2015 weiterhin als potentieller Kandidat für Rio aufgeführt gewesen, seinen Rücktritt habe er nicht erklärt. Da die IPC als internationaler Sportverband u.a. für Bankdrücken Lizenzen ausstelle, sei deshalb und aus den zuvor genannten Gründen am 22. Dezember 2015 für 2016 (wie bereits für die Jahre 2013, 2014 und 2015) erneut eine IPC-Lizenz für Herrn [REDACTED] beantragt worden. Einer solchen Lizenz bedürfe jeder Athlet, um an IPC-Wettkämpfen teilzunehmen, zudem sei der Besitz dieser Lizenz für die Jahre 2015 und 2016 eine Voraussetzung gewesen, um als Athlet überhaupt in Rio selektioniert werden zu können. Das Lizenzwesen der IPC, namentlich die Beantragung wie auch die vorzeitige Rückgabe von Lizenzen, erfolge dabei via Sportorganisation und nicht direkt durch den Athleten.
- Vom 12. – 14. Februar 2016 habe [REDACTED] in Dubai einen Trainerkurs fürs Powerlifting absolviert, am 18. Februar 2016 habe sich der Angeschuldigte der ersten Dopingkontrolle unterzogen. Anfang März 2016 seien der Angeschuldigte und sein Trainer in Bezug auf die Teilnahme an den Paralympics zudem nach wie vor guten Mutes gewesen. Dies gehe aus einer entsprechenden Meldung des Trainers an PluSport hervor, in der jener mit einem Trainingsphoto von Herrn [REDACTED] auf dessen Fortschritte und darauf hingewiesen habe, die Teilnahme in Rio sei immer noch möglich. Zudem habe er in diesem Schreiben darüber informiert, den Verantwortlichen Mitte März das IPC-Powerlifting zu präsentieren.
- Obwohl die IPC am 15. März 2016 sowohl PluSport als auch Herrn [REDACTED] darüber informierte, dass immer noch die Möglichkeit bestehe, einen Bipartite-Antrag für die Teilnahme des Angeschuldigten an den Paralympics in Rio zu stellen, habe die Fachkommission Sport von Swiss Paralympic am darauffolgenden Tag entschieden, keinen solchen Antrag bei der IPC zu beantragen, da der Angeschuldigte gemäss Selektionskonzept die nationale Limite nicht erreicht habe. Nachdem die IPC am 11. April 2016 die letzten Startplätze für Rio verteilt habe, sei der Traum des Angeschuldigten für Rio definitiv ausgeträumt gewesen.
- Seinen sportlichen Rücktritt habe der Angeschuldigte zweifelsfrei schriftlich am 16. Juni 2016 erklärt, ein früherer Rücktritt sei indessen nicht bekannt. Dass er sich nun auf einen solchen berufe, erwecke den Anschein, dass er nachträglich einen Ausweg suche, um sich dem Disziplinarverfahren zu entziehen.

- K. Mit Verfügung vom 24. Februar 2017 erachtete die DK die Voruntersuchung als vollständig und schloss diese ab. Sie hielt die provisorische Sperre aufrecht, gewährte den Parteien gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VerfRegl Frist bis am 9. März 2017 zur Stellung von kurz begründeten Ergänzungsbegehren, lud sie ein zur mündlichen Hauptverhandlung vom 22. März 2017 und gab unter Hinweis auf die Geltendmachung allfälliger Ausstandsgründe die Zusammensetzung der Kammer für die Beurteilung des vorliegenden Falls bekannt.
- L. Die mündliche Verhandlung fand am 22. März 2017 in Anwesenheit aller Parteien um 15:00 Uhr im Haus des Sports in Ittigen statt.
- M. Anlässlich der Hauptverhandlung stellte Antidoping Schweiz die folgenden Anträge:

[REDACTED] sei zu verurteilen

1. zu einer vierjährigen Sperre gemäss Art. 2.1 i.V.m. Art. 10.2.1 Doping-Statut, beginnend am Tag der Urteilsfällung und unter Anrechnung der provisorischen Sperre;

eventualiter

zu einer zweijährigen Sperre gemäss Art. 2.1 i.V.m. Art. 10.2.2 Doping-Statut, beginnend am Tag der Urteilsfällung und unter Anrechnung der vorläufigen Sperre;

2. zur Bezahlung einer Busse im Sinne von Art. 10.10 Doping-Statut, wobei deren Höhe durch die DK zu bestimmen sei;
3. zur Bezahlung der Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 2'178.00 gemäss Art. 21.2 Doping-Statut;
4. zur Bezahlung einer Parteientschädigung an Antidoping Schweiz in der Höhe von total Fr. 850.00 gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl;
5. zur Bezahlung der Verfahrenskosten gemäss Art. 17 Abs. 2 VerfRegl.

PluSport verzichtete darauf, eigene Anträge zu stellen. [REDACTED] schliesslich beantragte sinngemäss:

1. [REDACTED] sei vom Vorwurf eines Dopingverstosses freizusprechen.
2. *Eventualiter* sei er für die Dauer von maximal zwei Jahren zu sperren.

Die DK zieht in Erwägung:

1. Die DK beurteilt die Verstösse gegen die Dopingbestimmungen, die von Athleten, deren Betreuern und Verbänden begangen worden sind, für die das Doping-Statut gilt

(Art. 12.1 Doping-Statut). Gemäss Art. 8.1 i.V.m. Art. 5.2.1 Doping-Statut gilt dieses u.a. für Athleten, die einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder einem letzteren angeschlossenen Verein oder Club angehören, von einem solchen lizenziert sind oder an einem Wettkampf teilnehmen, der unter dem Patronat von Swiss Olympic oder eines genannten Verbands, Vereins oder Clubs durchgeführt oder organisiert wird. In der Folge ist daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Angeschuldigte eine dieser Voraussetzungen erfüllt und deshalb unter den Geltungsbereich des Doping-Statuts fällt:

- 1.1 Die vorliegend zu beurteilenden Dopingvorwürfe gehen allesamt auf Dopingkontrollen aus dem Jahr 2016 zurück. Da es sich bei diesen ausschliesslich um Trainings- und nicht um Wettkampfkontrollen handelte, ergibt sich gestützt auf die vorangehenden Ausführungen eine allfällige Geltung des Doping-Statuts für Herrn [REDACTED] grundsätzlich nur dann, wenn er zur Zeit der Trainingskontrollen einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder einem letzteren angeschlossenen Verein oder Club angehörte oder von einem solchen lizenziert war. Soweit aus den Akten ersichtlich, verfügte der Angeschuldigte 2016 zwar über keine Lizenz eines Swiss Olympic angeschlossenen Verbandes oder eines diesem angeschlossenen Vereins oder Clubs. Daraus kann allerdings aus folgenden Gründen nicht geschlossen werden, dass das Doping-Statut auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist:

- 1.2 Der Angeschuldigte hat am 20. Juli 2013 eine sogenannte Doping-Unterstellungserklärung unterzeichnet und sich gemäss deren Art. 5 damit einverstanden erklärt, „sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Antidoping Schweiz, von PluSport Behindertensport Schweiz sowie von Swiss Paralympic und dem Internationalen Paralympischen Komitee“ zu unterziehen. Aus der Unterstellungserklärung geht zwar bedauerlicherweise nicht eindeutig hervor, zu welchem Anlass sie der Angeschuldigte unterzeichnet hat und wem gegenüber er diese Verpflichtung eingegangen ist. Aufgrund des Kontextes sowie des Verweises auf das Regelwerk von PluSport und des IPC in ihrem Art. 5 erscheint jedoch klar, dass die Unterzeichnung anlässlich der gleichentags abgeschlossenen sogenannten Athletenvereinbarung zwischen ihm und PluSport resp. anlässlich der Beantragung der ersten IPC-Lizenz für den Angeschuldigten durch PluSport im Jahr 2013 erfolgt ist. Ob ein Athlet Jahre nach Unterzeichnung einer Unterstellungserklärung noch an diese gebunden ist, obwohl er von keinem nationalen Verband, Verein oder Club im Sinne von Art. 5.2.1 Doping-Statut lizenziert ist und auf der Unterstellungserklärung auch keinerlei Angaben zu deren Gültigkeitsdauer aufgeführt sind, wirft zwar komplexe persönlichkeitsrechtliche Fragen auf. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Athletenvereinbarung, die in Absatz 2 und 4 lediglich in allgemeiner Form festhält, dass der Athlet die „gültigen Regelungen [...] der Dopingbestimmungen“ anerkennt und sich „zur Dopingbekämpfung“ verpflichtet, ohne dies zu präzisieren. In casu können diese Fragen indessen offenbleiben, da sich die Geltung des Doping-Statuts auch über seine Bestimmungen in Art. 8.1 i.V.m. Art. 5.2.1 hinaus ergeben kann:

- 1.3 Antidoping Schweiz macht u.a. unter Vorlage einer auf den Namen des Angeschuldigten lautend „Athlete Licence Card“ der IPC sowie eines ebenfalls auf ihn lautenden Datenbankauszuges „Licence Overview & Application“ geltend, der Angeschuldigte sei zum Zeitpunkt der beiden Trainingskontrollen vom 18. Februar und 6. Juni 2016 im Besitze einer gültigen Lizenz des IPC gewesen (IPC Licence Number [REDACTED]). Sofern dies zutrifft, unterstand er zu diesem Zeitpunkt auch dem Anti-Doping-Code des IPC, wie dessen einleitenden Bestimmungen („Application of this Code“) entnommen werden kann:

„This Code shall apply to [...] any [...] Athlete [...] who, by [...] a licence [...], is subject to the jurisdiction of the IPC [...] for purposes of anti-doping.“

- 1.4 Art. 7.1 des Anti-Doping-Code des IPC hält folgendes fest in Bezug auf die Regelung des sog. Resultate- oder Ergebnismanagements („results management“), also in Bezug auf die Frage, wie und nach welchen Bestimmungen vorzugehen ist, wenn eine Anti-Doping-Regelverletzung vorliegt:

„The circumstances in which the IPC shall take responsibility for conduction results management in respect of anti-doping rule violations involving Athletes [...] under its jurisdiction shall be determined by reference to and in accordance with Article 7 of the World-Anti-Doping-Code.“

- 1.5 Art. 7.1 des im Anti-Doping-Code des IPC zitierten Welt-Anti-Doping-Codes (WADA-Code) hält sodann seinerseits fest, dass „Ergebnismanagement und Anhörung in die Zuständigkeit der Anti-Doping-Organisation“ fallen und den Verfahrensregeln derjenigen Anti-Doping-Organisation unterliegen, die eine „Probenahme veranlasst und durchgeführt hat“. In casu hat Antidoping Schweiz sämtliche zur Diskussion stehenden Trainingskontrollen initiiert und durchgeführt. Grundsätzlich ist damit Antidoping Schweiz auch für das Ergebnismanagement zuständig, und das Doping-Statut wäre auf den vorliegenden Fall anwendbar, da dieses zu den „Verfahrensregeln [der] Anti-Doping-Organisation“ gehört, auf die Art. 7.1 WADA-Code verweist.
- 1.6 Dass der WADA-Code über die Art. 8.1 i.V.m. Art. 5.2.1 Doping-Statut hinaus die Anwendbarkeit des Doping-Statuts begründen kann, ergibt sich schliesslich aus Folgendem: Das Doping-Statut wurde gemäss seiner Präambel u.a. in Umsetzung des WADA-Code erlassen. Dieser ist gemäss seiner Einleitung das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das Welt-Anti-Doping-Programm im Sport basiert. Er ist daher u.a. beizuziehen, wenn sich im Doping-Statut Auslegungsfragen stellen oder wenn dieses lückenhaft ist.
- 1.7 Im Sinne eines Zwischenfazits kann somit festgehalten werden, dass das Doping-Statut auf den Angeschuldigten anwendbar und damit die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des vorliegenden Falles gegeben ist, *sofern* der Angeschuldigte zum Zeitpunkt der beiden zur Beurteilung stehenden Trainingskontrollen tatsächlich über eine IPC-Lizenz für das Jahr 2016 verfügt hat. In einen zweiten Schritt ist daher zu

prüfen, ob der Angeschuldigte tatsächlich über eine IPC-Lizenz für das Jahr 2016 verfügt hat:

2. Wie der Homepage¹ des IPC entnommen werden kann, ist dieses nicht nur Organisator der paralympischen Spiele, sondern zugleich auch der internationale Sportverband u.a. für das Bankdrücken resp. Powerlifting. Aus diesem Grund stellt das IPC auch Lizenzen aus. Eine IPC-Lizenz braucht einerseits jeder Athlet, der an einem IPC-Wettkampf teilnehmen will. Ferner war der Besitz einer IPC-Lizenz für die Jahre 2015 und 2016 auch eine Selektionsvoraussetzung für die Paralympics in Rio, wie aus dem aktenkundigen IPC-„Qualification Guide“ sowie dem Swiss Paralympic-„Selektionskonzept Powerlifting“ für die Paralympics 2016 hervorgeht. Die Beantragung einer entsprechenden IPC-Lizenz erfolgte gemäss dem „2016 IPC Athlete Registration and Licensing Programme“ nicht direkt durch den betroffenen Athleten, sondern via Sportorganisation und damit in der Regel durch das Nationale Paralympische Komitee, in der Schweiz also durch Swiss Paralympic. Im vorliegenden Fall wird von keiner der Parteien bestritten, dass der Angeschuldigte in den Jahren 2013 bis und mit 2015 jeweils über eine IPC-Lizenz verfügt hat. Ebenfalls unbestritten ist, dass die Lizenzen für die Jahre 2013 bis 2015 gemäss den geltenden Abläufen jeweils direkt von PluSport resp. Swiss Paralympic bei der IPC beantragt worden sind. Weiter unbestritten und mit den in Ziff. 1.3 hiuvor erwähnten Unterlagen belegt ist sodann, dass dem Angeschuldigten auch für 2016 eine IPC-Lizenz ausgestellt worden ist, die gemäss PluSport am 22. Dezember 2015 in dessen Auftrag durch Swiss Paralympic beantragt und durch den Verband bezahlt worden ist. Anders als Antidoping Schweiz und PluSport macht der Angeschuldigte indessen geltend, 2016 nicht mehr im Besitze einer *gültigen* Lizenz gewesen zu sein (vgl. sein Schreiben vom 16. Juni 2016 an Antidoping Schweiz). Es gilt daher, seine diesbezüglichen Argumente den Ausführungen von PluSport und Antidoping Schweiz gegenüberzustellen, wobei sowohl auf die schriftlichen Eingaben als auch auf die Ausführungen anlässlich der mündlichen Verhandlung abgestellt wird:

- 2.1 Zum Argument „Keine Paralympics-Teilnahme aufgrund des EM-Wettkampfergebnisses“:

- Der Angeschuldigte macht geltend, das Ende seiner Karriere sei „eigentlich schon Ende November 2015“ (nach der EM in Eger) besiegelt gewesen. Mit dem an der EM erzielten „bescheidenen Resultat“ sei der Traum einer Olympiateilnahme geplatzt gewesen, als [REDACTED] auf der Rangliste mit gedrückten 165 kg sei es gar nicht mehr möglich gewesen, noch auf die Olympia-Teilnehmerliste zu kommen.
- Antidoping Schweiz und PluSport widersprechen dieser Argumentation mit Verweis auf die verschiedenen Selektionsverfahren, die im Zusammenhang mit den Paralympics zur Anwendung gelangt seien:

Einerseits liege es in der Kompetenz des Veranstalters, Minimalanforderungen aufzustellen, die für eine Teilnahme am eigentlichen Wettkampf erfüllt werden

¹ <https://www.paralympic.org/the-ipc/about-us>

müssten (sog. MQS für Minimum Qualification Standard). Den von der IPC für eine Teilnahme an den Paralympics bestimmten MQS habe der Angeschuldigte mit gedrückten 165 kg erfüllt. Andererseits setze aber der nationale Verband für die Schweiz daneben noch eigene Minimalanforderungen fest. Damit stelle er sicher, dass die selektionierten Athleten am Wettkampf eine Chance auf eine gute Platzierung hätten und trage der Tatsache Rechnung, dass nur eine beschränkte Anzahl an Startplätzen zur Verfügung stehe. Bei den Paralympics seien beispielsweise nur zehn Plätze bei zwanzig Athleten zu vergeben gewesen, weshalb beim Powerlifting als nationale Leistungsanforderungen die Limiten bei 190 kg resp. bei 180 kg festgesetzt worden seien. Dieses nationale Kriterium habe der Angeschuldigte anlässlich der EM zwar nicht erfüllt, allerdings habe dazu noch an verschiedensten Wettkämpfen nach der EM die Möglichkeit bestanden. Ebenfalls gegen die Argumentation des Angeschuldigten spreche sodann, dass der Verband über eine Wildcard verfügt habe. Diesbezüglich sei aber der Teilnahmeentscheid bis März 2016 herausgezögert worden, da der Verband alle Sportler gleich habe behandeln wollen, was wegen unterschiedlicher Selektionsdaten zwangsläufig zu Verzögerungen geführt habe. Aus all diesen Gründen habe der Verband dem Angeschuldigten auch für 2016 erneut eine Lizenz gelöst.

Die DK folgt der überzeugenden Argumentation von Antidoping Schweiz und PluSport: Dass der Angeschuldigte den vom IPC für eine Teilnahme an den Paralympics bestimmten MQS erreicht hatte, war ihm bekannt, wie er selbst am 5. Dezember 2015 auf seinem Blog ausführte: „Mit den 165 kg erfüllte ich [...] die Qualifikationslimite für die Paralympics in Rio“. Was sodann das Erfüllen der höheren nationalen Limiten betrifft, gab es gemäss „Selektionskonzept Powerlifting“ von Swiss Paralympic nach der EM in Eger noch 2 IPC-sanktionierte Wettkämpfe im Jahr 2016, die dafür in Frage gekommen wären. Darüber hinaus bestand gemäss Auskunft von PluSport anlässlich der mündlichen Verhandlung auch noch bei Wettkämpfen ausserhalb des Behindertensports die Chance, die höheren nationalen Selektionslimiten zu erfüllen. Weiter bestand bis März 2016 die Möglichkeit, mittels einer Wildcard an den Paralympics teilzunehmen, was gemäss E-Mail-Schreiben des IPC vom 15. März 2016 an Swissparalympic zumindest auch dem Trainer des Angeschuldigten, der das Schreiben in Kopie erhalten hat, bekannt gewesen ist. Dass also bereits Ende November 2015 eine Teilnahme in Rio nicht mehr möglich gewesen wäre, trifft damit unzweifelhaft nicht zu.

2.2 Zum Argument „Rücktritt Ende November 2015“:

- Der Angeschuldigte macht weiter geltend, aufgrund seiner Leistung in Eger habe er niemals an den Paralympics teilnehmen wollen, da er viel zu stolz sei und nur dann habe antreten wollen, wenn noch die Chance auf mindestens den vierten Rang bestanden hätte. Dass dies nicht der Fall gewesen sei, hätten alle gewusst, u.a. aufgrund eines Zeitungsartikels,² der nach der EM in Eger Anfang Dezember

2015 über ihn erschienen sei. Ab dann sei es seiner ganzen Verwandt- und Bekanntschaft klar gewesen, dass er nicht mehr nach Rio gehe, nur PluSport habe das nicht gewusst, obwohl sein Trainer das Platzen des Olympiatraums umgehend nach der EM kommuniziert habe. Ein Fortsetzen seiner Karriere sei unter diesen Umständen ausgeschlossen gewesen, weshalb er Ende November 2015 vom Sport zurückgetreten sei. „Auf die Bank“ sei er nach der EM nicht mehr gegangen.

- Antidoping Schweiz und PluSport halten dem entgegen, der Angeschuldigte habe die Rücktrittsmodalitäten gekannt, da er im Juli 2013 eine Athletenvereinbarung mit PluSport abgeschlossen habe, aus der klar hervorgehe, dass der Rücktritt schriftlich zu erklären sei. Aus den Akten gehe jedoch zweifelsfrei hervor, dass der Angeschuldigte den sportlichen Rücktritt schriftlich erst am 16. Juni 2016 erklärt habe, ein früherer Rücktritt sei nicht bekannt.

Die DK folgt auch in Bezug auf den angeblich erklärten Rücktritt Ende November 2015 nicht der Argumentation des Angeschuldigten: Unter Ziff. 1.2 hiervor wurde bereits auf die am 20. Juli 2013 unterzeichnete Athletenvereinbarung hingewiesen, die (anders als die dort ebenfalls erwähnte Doping-Unterstellungserklärung) in Absatz 5 auch eine Bestimmung zu ihrer Gültigkeitsdauer enthält und in Absatz 6.3 ausdrücklich festhält, dass der Vertrag „mit dem schriftlich erklärten [...] Rücktritt“ aufgelöst wird. Dass der Angeschuldigte in den Jahren 2013 bis 2015 die Dienstleistungen von PluSport jeweils vorbehaltlos und selbstverständlich in Anspruch nahm, dass er also beispielsweise die Beantragung der IPC-Lizenzen durch PluSport nicht in Frage stellte und offensichtlich auch damit einverstanden war, dass PluSport einen Trainer für ihn engagierte und diesem eine spezifisch auf das Ziel des Angeschuldigten ausgerichtete Weiterbildung ermöglichte, weist darauf hin, dass er zumindest konkludent auch die fortdauernde Gültigkeit der diesen Dienstleistungen zugrundeliegenden Athletenvereinbarung akzeptiert hat. Insofern trifft es im konkreten Fall auch zu, dass der Angeschuldigte an die Vertragsbestimmung zum Rücktritt gebunden war und diesen demzufolge schriftlich hätte erklären müssen.

Diese Ansicht scheint im Übrigen auch der Angeschuldigte zu teilen, hat er doch anlässlich der mündlichen Verhandlung auf entsprechende Nachfrage hin und entgegen seiner früheren Aussagen zugegeben, die beiden ersten Wettkampfkontrollen deshalb nicht verweigert zu haben, weil er da noch „eine gewisse Schuld“ getragen habe, da er sich „schriftlich hätte abmelden müssen“, wie er jetzt wisse. PluSport gegenüber habe er im Jahr 2015 nie seinen Rücktritt erklärt, sondern sich erst nach der zweiten Trainingskontrolle 2016 schriftlich und „definitiv abgemeldet“, eine Kommunikation über den Rücktritt habe zwischen ihm und dem Verband nicht stattgefunden, womit „das Ganze natürlich etwas unglücklich gelaufen“ sei.

Da sich zudem auch keine Belege für die Aussage des Angeschuldigten finden, sein Trainer habe dem Verband gleich nach der EM das Platzen des Paralympic-Traums und damit implizit den Rücktritt kommuniziert, ist aufgrund der vorangehenden Ausführungen daher ebenfalls erstellt, dass der Angeschuldigte seinen Rücktritt erst –

und insbesondere erst rechtsgültig – am 16. Juni 2016 erklärt hat. Daran vermag auch die Argumentation des Angeschuldigten nichts zu ändern, er sei nie zu seinen Plänen befragt worden und es sei „halt auch nie ein Anruf von [PluSport] gekommen, sonst wäre das Thema Rücktritt ziemlich schnell zur Sprache gekommen“: Der Rücktritt muss vom Athleten erklärt und nicht vom Verband nachgefragt werden. Deshalb ist es auch unerheblich, wenn der Angeschuldigte mit Verweis auf einen Zeitungsartikel geltend macht, jeder ausser PluSport habe davon gewusst, dass er nicht mehr nach Rio gehe: Weder erfüllt ein Zeitungsartikel die Anforderungen an eine gültige Rücktrittserklärung noch ist es Aufgabe des Verbandes, sich via Zeitung über die Zukunftspläne seiner Mitglieder zu informieren. Nur am Rande sei deshalb erwähnt, dass selbst der zitierte Zeitungsartikel eine Teilnahme in Rio nicht definitiv ausschloss oder diesbezüglich zumindest noch Interpretationsspielraum offenliess. So steht dort beispielsweise: „[REDACTED] belegt in der Weltrangliste den 21. Rang. Aber er sagt auch: ‚Ich habe gesehen, wie hoch das Niveau ist, und nur um dabei gewesen zu sein, reise ich nicht nach Brasilien.‘ *Interessiert wäre er, böte sich die Möglichkeit auf einen Spitzenrang.* Diese sieht er – *zumindest derzeit* – nicht“ (Hervorhebungen durch die DK). Ebenfalls lediglich am Rande sei schliesslich mit Hinweis auf das E-Mail-Schreiben des Trainers vom 4. März 2016 u.a. an PluSport erwähnt, dass der Angeschuldigte damals offenbar noch immer mit seinem Trainer trainiert hat (Beilage 37). Ob dies im Hinblick auf die Paralympics geschah, geht aus dem Schreiben zwar nicht klar hervor. Es erscheint aber unwahrscheinlich und weltfremd, dass der von PluSport engagierte Trainer im März 2016 weiterhin einen Athleten trainiert hat, der damals bereits seit einem Vierteljahr zurückgetreten sein will.

2.3 Zum Argument „Lizenz ohne Einverständnis seitens des Athleten“:

- Der Angeschuldigte macht schliesslich geltend, PluSport habe seine Verantwortung nicht wahrgenommen, weil die Lizenz erst im Dezember 2015 durch den Verband beantragt worden sei, obwohl er da meilenweit von einer Qualifikation für die Paralympics entfernt gewesen sei und es in der Agenda keine weiteren internationalen Wettkämpfe mehr im Jahr der Olympiade gegeben habe. Damit gelte es die Frage zu klären, seit wann ein Sportverband ohne Einverständnis seitens des Athleten eine Lizenz lösen könne, zumal auch der Nationaltrainer diesbezüglich nicht informiert worden sei.
- Antidoping Schweiz und PluSport halten dieser Argumentation einerseits das bereits Gesagte entgegen: Eine Teilnahme in Rio war Ende 2015 immer noch möglich, eine IPC-Lizenz 2016 war eine zwingende Voraussetzung, um sich überhaupt für Rio qualifizieren zu können, eine Rücktrittserklärung ist 2015 weder vom Athleten noch von seinem Trainer erfolgt. Andererseits weisen sie darauf hin, der Angeschuldigte habe das Prozedere der Lizenzbeantragung bestens gekannt, nachdem PluSport schon dreimal zuvor beim IPC eine Lizenz für ihn beantragt habe, ferner sei für ihn im Hinblick auf die Lizenzbeantragung für das Jahr 2016 absehbar gewesen, dass PluSport aufgrund seines Verhaltens eine Lizenz für ihn beantragen würde.

Auch hier folgt die DK der Argumentation von Antidoping Schweiz und PluSport: Ohne auf die Frage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Angeschuldigten und PluSport resp. der IPC vertieft einzugehen, wie dies Antidoping Schweiz in der schriftlichen Stellungnahme vom 16. Januar 2016 in den Randziffern 24 ff. tat, kann in casu folgendes festgehalten werden: Der Angeschuldigte hat PluSport gestützt auf die unterzeichnete Athletenvereinbarung, *zumindest* aber durch konkludentes Verhalten seit Jahren stillschweigend sein Einverständnis gegeben, für ihn beim IPC eine IPC-Lizenz zu beantragen. Dass dieses Einverständnis für 2016 nicht mehr hätte gelten sollen, konnte und durfte PluSport aufgrund der vorangehenden Ausführungen im Dezember 2015 nicht annehmen, da

- bei PluSport 2015 keine Rücktrittserklärung eingetroffen ist,
- der seit Jahren wettkampfsportlich aktive und entsprechend in jeder (also auch in administrativer) Hinsicht erfahrene und mit den reglementarischen Bestimmungen vertraute Angeschuldigte seine vielfach geäusserte Absicht einer Teilnahme in Rio gegenüber dem Verband 2015 nie dementiert hat und
- die IPC-Lizenz 2016 eine Voraussetzung für die Selektion für die Paralympics dargestellt hat.

Dies gilt umso mehr, als auch der von PluSport bestellte Trainer, über den vereinbarungsgemäss jede Kommunikation hätte laufen müssen, gegenüber PluSport mit keinem Wort je erwähnt hatte, das Training einzustellen. Dies, obwohl eine solche Meldung bei einem Rücktritt des von ihm betreuten Athleten naheliegend und wohl auch angezeigt gewesen wäre, zumal davon ausgegangen werden muss, dass der Trainer zumindest teilweise auch über PluSport finanziert worden ist. Es war also nicht an PluSport, den Athleten oder seinen Trainer über die Beantragung der IPC-Lizenz 2016 zu informieren. Vielmehr war PluSport wie in den Jahren zuvor berechtigt (wenn nicht gar verpflichtet), dies ohne weiteres zu tun.

- 2.4 Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass Ende November 2015 eine Teilnahme an den Paralympics in Rio noch möglich gewesen wäre, der Angeschuldigte seinen Rücktritt erst am 16. Juni 2016 erklärt hat und auch für das Jahr 2016 und insbesondere zum Zeitpunkt der beiden Trainingskontrollen über eine IPC-Lizenz verfügt hat, die zu Recht von PluSport resp. Swiss Paralympics beim IPC beantragt worden ist. Damit ist mit Verweis auf Ziff. 1.7 hiervor auch erstellt, dass das Doping-Statut auf den Angeschuldigten anwendbar und die DK zur Beurteilung des vorliegenden Falles zuständig ist. Indem die Anwendbarkeit des Doping-Statuts bejaht werden konnte, ist mit Verweis auf Art. 5 Doping-Statut in Verbindung mit den „Ausführungsbestimmungen für Kontrollen und Ermittlungen“ von Antidoping Schweiz weiter auch gesagt, dass Antidoping Schweiz dazu ermächtigt war, die beiden Trainingskontrollen an Herrn [REDACTED] durchzuführen. Dieser hat sich damit im Übrigen mit Unterzeichnung der Protokolle der Dopingkontrollen auch schriftlich einverstanden erklärt. Dass der Angeschuldigte sodann seinen Rücktritt noch vor der Eröffnung des vorliegenden Verfahrens erklärt hat, ändert gestützt auf die Art. 7.11 und

Art. 8.2 Doping-Statut weder etwas an der Zuständigkeit von Antidoping Schweiz zur Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens noch an jener der DK zur Beurteilung des vorliegenden Disziplinarverfahrens. Die Anwendbarkeit des VerfRegl stützt sich schliesslich auf Art. 12.3 Doping-Statut.

3. Das Doping-Statut überschreibt seinen Art. 2 mit „Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen“, um sodann unter Art. 2.1 bis Art. 2.10 abschliessend verschiedene Tatbestände aufzulisten, die gemäss Art. 1 Doping-Statut als solche „Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen und damit als Doping“ gelten.
 - 3.1 Den Tatbestand von Art. 2.1 erfüllt in den Worten des Doping-Statuts das „Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten“. Dabei ist es nach Art. 2.1.1 „die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen“. Nach derselben Bestimmung tragen die Athleten „die Verantwortung dafür, wenn in ihren Proben verbotene Substanzen [...] nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, um einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 2.1 zu begründen.“ Art. 2.1.1 statuiert somit und gemäss seinem Kommentar³ eine *Haftung*, die grundsätzlich verschuldensunabhängig ist und auch als „strict liability“ bezeichnet wird. Bei der Festlegung der *Konsequenzen* des Dopingverstosses ist das Verschulden hingegen zu berücksichtigen.
 - 3.2 Einen ausreichenden Nachweis eines Verstosses gegen Art. 2.1 Doping-Statut stellt nach dessen Art. 2.1.2 u.a. „das Vorhandensein einer verbotenen Substanz [...] in der A-Probe [dar], wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird.“
4. Art. 3.1 Doping-Statut statuiert, dass Antidoping Schweiz die Beweislast für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen trägt:
 - 4.1 In casu ergab die Analyse der A-Probe der ersten Dopingkontrolle vom 18. Februar 2016 (Probenummer [REDACTED] / LAD ID [REDACTED]), durchgeführt am 22. April 2015 durch das Laboratoire Suisse d'Analyse du Dopage (LAD) in Lausanne, die Präsenz von exogenem Testosteron sowie dreier seiner Metaboliten. Ebenfalls die Präsenz von exogenem Testosteron sowie eines Metaboliten ergab die Analyse der A-Probe der zweiten Dopingkontrolle (Probenummer [REDACTED] / LAD ID [REDACTED]),

³ Gemäss den Schlussbestimmungen des Dopingstatuts sind „seine Anhänge“ integrierter Bestandteil des Statuts und dienen seiner Auslegung. Nicht erwähnt werden in diesem Zusammenhang die zahlreichen Kommentare, die direkt bei den jeweiligen Artikeln und nicht im Anhang stehen. Dennoch müssen auch diese als „integrierte Bestandteile“ gelten: Die heutige Formulierung im Doping-Statut leitet sich aus den Schlussbestimmungen des früheren Doping-Statuts ab, das „die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen dieses Statuts (Anhang 2) wie auch die Definitionen (Anhang 1)“ als wesentliche Bestandteile des Statuts bezeichnete. Zur besseren Lesbarkeit wurden die Kommentare im neuen Statut aber nicht mehr in einen Anhang 2 gesetzt, sondern direkt zu den jeweiligen Bestimmungen, was bei der Redaktion der Schlussbestimmungen des neuen Doping-Statuts, das nur noch über *einen* Anhang verfügt, versehentlich nicht berücksichtigt worden ist. Bei einer nächsten Überarbeitung des Doping-Statuts ist dies zu korrigieren.

durchgeführt am 16. August 2016 durch das LAD. Auf die Analyse der B-Proben der beiden Dopingkontrollen hat der Angeschuldigte verzichtet.

- 4.2 Bei Testosteron handelt es sich um ein Anabolikum, wie der in casu massgeblichen, auf Art. 4 Doping-Statut gestützten Ausgabe 2016 der sogenannten Dopingliste entnommen werden kann (s. dort S1, Ziff. 1, lit. a). Anabolika sind in sämtlichen Sportarten jederzeit verboten, also sowohl im als auch ausserhalb des Wettkampfes. Gestützt auf Art. 4.2.2 Doping-Statut handelt es sich bei Testosteron zudem nicht um eine sogenannte „spezifische Substanz“.
- 4.3 Indem Antidoping Schweiz die Präsenz der verbotenen Substanz Testosteron in den Proben des Angeschuldigten mittels Analyse durch das von der WADA akkreditierte LAD zweifelsfrei nachweisen konnte (vgl. auch Art. 3.2 Doping-Statut), ist das Tatbestandsmerkmal von Art. 2.1 Doping-Statut des „Vorhandenseins einer verbotenen Substanz [...] in der Probe eines Athleten“ erfüllt. Aufgrund der in Ziff. 3.1 hiervor bereits erwähnten verschuldensunabhängigen Haftung von Art. 2.1.1 Doping-Statut liegt damit *objektiv* auch ein Dopingvergehen resp. ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, da ein Athlet für jede verbotene Substanz verantwortlich ist, die in seiner Probe gefunden wird.
5. Der erstmalige Verstoss gegen Art. 2.1 Doping-Statut durch die Einnahme von Testosteron zieht gemäss Art. 10.2 Doping-Statut grundsätzlich eine Sperre von vier (Art. 10.2.1) beziehungsweise zwei (Art. 10.2.2) Jahren nach sich. Entscheidend ist diesbezüglich die Frage, ob der Athlet den Dopingverstoss *vorsätzlich* begangen hat.
 - 5.1 In einem nächsten Schritt ist daher zu prüfen, mit welcher Absicht der Angeschuldigte das Testosteron eingenommen hat. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob Herr [REDACTED] im Sinne von Art. 10.2.1.1 in Verbindung mit Art. 10.2.2 Doping-Statut der Nachweis gelungen ist, dass er den Dopingverstoss *nicht vorsätzlich* begangen hat. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Beweisregel von Art. 3.1.2 Doping-Statut. Demnach muss der Angeschuldigte *glaubhaft* machen, dass er durch die Einnahme von Testosteron nicht vorsätzlich gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, wobei der Kommentar zu Art. 10.2 den Vorsatz wie folgt definiert:

„Der in Artikel 10.2 [...] verwendete Begriff ‚vorsätzlich‘ wird für Athleten verwendet, die betrügen. Der Begriff bedeutet daher, dass der Athlet [...] ein Verhalten an den Tag legte, von dem er [...] wusste, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging [...].“

- 5.2 Der Angeschuldigte hat während des gesamten Verfahrens sowohl gegenüber Antidoping Schweiz als auch gegenüber der DK stets eingestanden, Testosteron eingenommen zu haben. Zur Begründung führte er anlässlich der mündlichen Verhandlung sowie in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 16. Juni 2016 an Antidoping Schweiz aus, was folgt:

Nach einem Autounfall habe er sich das linke Bein amputieren lassen müssen. Ende 2014 sei er sodann unglücklich umgefallen, weshalb er mehrere Wochen an Krücken habe gehen müssen. Im Frühjahr 2015 sei er erneut gestürzt, wobei sein einziges Fussgelenk eingeknickt sei. Als die Schmerzen immer stärker geworden seien, habe er sich nach mehreren Monaten entschieden, einen Arzt aufzusuchen. Trotz Medikamenten seien die Schmerzen jedoch immer unerträglicher geworden, weshalb im Herbst eine physiotherapeutische Behandlung verschrieben worden sei. Dennoch habe sich die Genesung nur sehr langsam vollzogen und seien die starken Schmerzen geblieben, weshalb er, der seit mehr als zehn Jahren mit tiefen Testosteronwerten zu kämpfen habe, sich im Januar 2016 für eine mehrmonatige Verabreichung von Testosteron entschieden habe mit der Absicht, die Genesung zu verbessern. Die Verabreichung des Medikamentes sei ihm unproblematisch erschienen, da es höchst unwahrscheinlich sei, dass die therapeutische Anwendung der verbotenen Substanz eine Leistungssteigerung bewirke. Zudem habe er auch keinerlei Wettkämpfe bestritten und auch keine geplant.

5.3 Das Beweismass der Glaubhaftmachung verlangt nach allgemeiner Lehre und Rechtsprechung mehr als blosses Behaupten. Behauptungen müssen vielmehr mit konkreten Anhaltspunkten oder Indizien untermauert und durch Belege gestützt werden, so dass die urteilende Instanz auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel zur Überzeugung gelangt, dass mehr für als gegen die vom Beweispflichtigen vorgetragene Version spricht. In casu ist es dem Angeschuldigten nicht gelungen, die DK davon zu überzeugen, dass er das Testosteron mit der Absicht eingenommen hat, seine Genesung zu verbessern. Seine zahlreichen, im Ergebnis aber wenig plausiblen Ausführungen anlässlich der mündlichen Verhandlung, auf die sogleich eingegangen wird, enthalten zu viele Indizien, die gegen seine Version sprechen:

- Eine medizinische Indikation der Testosteroneinnahme ist nicht belegt: Der Angeschuldigte hat zwar nachträglich ein ATZ-Gesuch eingereicht. Dieses hat die ATZ-Kommission von Antidoping-Schweiz jedoch zuerst als unvollständig zurückgewiesen und es sodann abgewiesen, nachdem es vom Angeschuldigten mangels medizinischer Unterlagen nicht ergänzt werden konnte.
- Auf dem Dopingkontrollformular hat der Angeschuldigte die Einnahme von Testosteron nicht deklariert. Er begründet dies damit, dass er schon ewig einen tiefen Testosteronspiegel habe, lediglich eine ganz geringe Testosteronmenge zur Genesung verabreicht bekommen habe, deshalb anlässlich der Kontrolle auch nicht beunruhigt gewesen sei und gedacht habe, es werde nicht angezeigt und sei deshalb irrelevant. Dies überzeugt indessen nicht: Dass Testosteron (auch) im Sport grundsätzlich verboten ist, ist u.a. aufgrund der zahlreichen Medienberichte zu Doping und Testosteron geradezu notorisch. Zweifelsohne war das auch dem Angeschuldigten bewusst, der seit vielen Jahren im Leistungssport tätig ist, Beziehungen ins Bodybuilding hat, darüber hinaus in der Geschäftsleitung einer Firma sitzt, die mit Nahrungsergänzungsmitteln handelt, früher nach eigener Aussage auf einer Kälberfarm in Kanada gearbeitet hat, dort als „halber Veterinär

tätig“ war und „selber schon alles Mögliche gespritzt“ hat. Dass mit den heutigen Messmethoden bereits geringe Mengen an exogenem Testosteron in einer Probe nachgewiesen werden können, war dem Angeschuldigten aufgrund seines Hintergrundes zweifelsohne ebenfalls bewusst. Wenn der Angeschuldigte zum Zeitpunkt der Dopingkontrollen also tatsächlich aus medizinischen Gründen eine Testosteronkur durchgemacht hätte, dann hätte er auch davon ausgehen dürfen, dass seine Dopingkontrolle mit grosser Wahrscheinlichkeit positiv ausfallen würde. Er hätte daher alles Interesse daran gehabt, bereits anlässlich der Kontrolle darauf hinzuweisen, dass er aus medizinischen Gründen Testosteron einnehme, um damit schon frühzeitig einem allfälligen Dopingvorwurf entgegenzutreten. Dass er dies nicht getan hat, schadet seiner Glaubwürdigkeit erheblich und nährt den Verdacht, dass er das Testosteron aus nicht-medizinischen Gründen eingenommen hat und ihm anlässlich der Kontrolle nur noch die Hoffnung blieb, dies würde aus irgendwelchen Gründen dennoch nicht entdeckt.

- Der Angeschuldigte macht weiter geltend, eine Leistungssteigerung von 5 kg wäre nach der EM allenfalls noch möglich gewesen, nicht aber eine solche von 20 kg, weshalb er den nationalen Qualifikationsstandard nicht hätte erreichen können. Diese Einschätzung ist indessen nicht zutreffend: Aus medizinischer Sicht wäre es ganz klar möglich gewesen, mittels einer Testosteronbehandlung innerhalb der nach der EM verbleibenden Zeit eine Leistungssteigerung zu erreichen, mit der auch die nationale Qualifikationslimite hätten erreicht werden können. Dass auch der Angeschuldigte dies wusste, ist aufgrund seines Hintergrundes, auf den soeben eingegangen wurde, unzweifelhaft anzunehmen.
- Das Testosteron wurde dem Angeschuldigten nicht von seinem behandelnden Arzt verschrieben. Er hat es sich vielmehr selber besorgt, weil ihm ein Kollege, der ebenfalls Arzt sei, gesagt habe, es schade sicherlich nicht, wenn er mit seinem schlechten Testosteronspiegel etwas Testosteron einnehme. Dies habe er sodann getan, Testosteron sei ja „umenand“ und man könne es überall holen. Dabei habe er auch nicht an Doping gedacht, da er ja nicht mehr den Dopingbestimmungen unterstellt gewesen sei. Auch diese Argumentation überzeugt nicht: Einerseits konnte der Angeschuldigte nicht überzeugend den Zusammenhang zwischen seinen starken Schmerzen und dem schlechten Testosteronspiegel aufzeigen. Er sagte zwar, Testosteron führe zu einer besseren Durchblutung, was gegen muskuläre Probleme helfe. Allerdings ist schwer nachvollziehbar, weshalb er als gebildeter Mensch diesen angeblichen Zusammenhang nicht mit seinem behandelnden Arzt besprochen hat, zumal es sich bei Testosteron nicht um eine ungefährliche Substanz handelt, was ihm zweifelsohne ebenfalls bewusst gewesen ist. Andererseits ist völlig unverständlich, weshalb er sich das angeblich medizinisch indizierte Testosteron auf dem Schwarzmarkt und damit illegal und mit einigen Risiken verbunden besorgt hat, statt bei seinem behandelnden Arzt ein Rezept einzuholen. Das – ebenfalls wenig plausible – Argument, er habe das Testosteron gratis erhalten, ändert daran ebenso wenig wie sein im Lichte des ganzen Verfahrens als reine Schutzbehauptung zu verstehender Hinweis, er habe

beim Konsum nicht an Doping gedacht, weil er den Dopingbestimmungen ja gar nicht mehr unterstellt gewesen sei.

Nach Überzeugung der DK spricht damit im Ergebnis deutlich mehr gegen als für die vom Angeschuldigten vorgetragene Version. Damit ist ihm der Nachweis nicht gelungen, nicht vorsätzlich gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen zu haben, weshalb er gestützt auf Art. 10.2.1.1 Doping-Statut grundsätzlich für vier Jahre zu sperren ist.

6. Obwohl in casu zwei positive Dopingkontrollen zur Beurteilung stehen, ist der vorliegende Sachverhalt gestützt auf Art. 10.7.4.1 Doping-Statut nur als ein Verstoss zu beurteilen, da der Angeschuldigte den zweiten Verstoss verübt hat, noch bevor ihn Antidoping Schweiz über den ersten Verstoss in Kenntnis gesetzt hatte. Aus diesem Grunde kommt es in casu nicht zu einer Strafverschärfung.
7. Die Sperre nach Art. 10.2.1.1 Doping-Statut kann nur dann reduziert werden, wenn einer der Gründe von Art. 10.6 Doping-Statut gegeben ist. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Angeschuldigte wesentliche Unterstützung bei der Entdeckung eines Verstosses einer anderen Person gegen die Antidoping-Bestimmungen geleistet oder seinen eigenen Dopingverstoss unverzüglich zugegeben hätte. In casu ist ein solcher Grund unzweifelhaft nicht gegeben.
8. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen wird der Angeschuldigte daher wegen des Vorhandenseins von Testosteron in seiner Probe gestützt auf Art. 10.2.1.1 Doping-Statut für vier Jahre gesperrt. Gestützt auf Art. 10.11.3 Doping-Statut und Art. 8 Abs. 2 VerfRegl wird der Beginn der Sperre unter Anrechnung der provisorischen Sperre auf den 13. Oktober 2016 festgesetzt.
9. Nebst der Sperre sieht das Doping-Statut in Art. 10.10 als Sanktion auch eine Geldbusse vor, auf welche indessen praxismässig verzichtet wird, da der Angeschuldigte mit dem Powerlifting soweit bekannt keine wesentlichen finanziellen Vorteile erzielt hat.
10. In Anwendung von Art. 21.2 Doping-Statut werden dem Angeschuldigten die Kontroll- und Analysekosten der beiden positiven A-Proben im Betrag von insgesamt Fr. 2'178.00 zur Bezahlung auferlegt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Analysekosten der ersten beiden Proben in der Höhe von abgerundet Fr. 1'578.00 sowie der Kosten für die Probeerhebung, die von Antidoping Schweiz anlässlich der mündlichen Verhandlung mit Fr. 200.00 für Material und Fr. 400.00 Personalkosten angegeben wurden. Aufgrund der zu den Akten gereichten Kostenabrechnung zur Probeerhebung ist dieser Betrag nicht ganz nachvollziehbar und erscheint um Fr. 400.00 zu tief. Antragsmässig und damit vermutlich zu Gunsten des Angeschuldigten wird diesem jedoch nur dieser Betrag zur Bezahlung auferlegt.
11. Im Falle einer Verurteilung werden die Verfahrenskosten gemäss Art. 17 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 bewegen sie sich je nach Aufwand und Komplexität des Verfahrens zwischen Fr. 100.00 und

Fr. 3'000.00, wobei in besonders aufwendigen Verfahren der Höchstbetrag überschritten werden kann. Im vorliegenden Fall werden die Verfahrenskosten aufgrund des nicht unerheblichen Aufwandes auf insgesamt Fr. 1'500.00 festgelegt.

12. Antidoping Schweiz beantragte anlässlich der mündlichen Verhandlung eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 850.00. Gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl kann Antidoping Schweiz eine solche Entschädigung zugesprochen werden. Da sie mit Blick auf vergleichbare Verfahren als angemessen erachtet wird, wird dem Angeschuldigten auch die beantragte Parteientschädigung zur Bezahlung auferlegt.

Aus diesen Gründen

wird erkannt:

[REDACTED], geb. am [REDACTED] 1968, [REDACTED], wird **schuldig erklärt des Dopings** wegen des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz im Körper des Athleten (exogenes Testosteron), begangen am 22. April und am 6. Juni 2016,

und in Anwendung der Art. 2.1, 10.2.1, 12 und 21.2 Doping-Statut von Swiss Olympic sowie Art. 17 Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle

verurteilt

1. zu einer **Sperre von 4 Jahren**, beginnend am **13. Oktober 2016**;
2. zur Bezahlung der **Kontroll- und der Analysekosten der positiven A-Proben**, total ausmachend **Fr. 2'178.00**;
3. zur Bezahlung der **Verfahrenskosten** in der Höhe von **Fr. 1'500.00**;
4. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung an Antidoping Schweiz** in der Höhe von **Fr. 850.00**.

Zu eröffnen per Einschreiben an:

- Herrn [REDACTED]
- Antidoping Schweiz, Eigerstrasse 60, 3007 Bern
- PluSport Behindertensport Schweiz, Chriesbaumstrasse 6, 8604 Volketswil, vertreten durch Frau Luana Bergamin, Antidoping-Verantwortliche
- International Paralympic Committee (IPC), Adenauerallee 212-214, 53113 Bonn, Deutschland
- WADA, European Office, avenue de Rhodanie 54, 1007 Lausanne (zusätzlich per Mail an: rm@wada-ama.org)

Namens der Disziplinarkammer für Dopingfälle: [REDACTED]

[REDACTED]
.....
Dr. iur. Carl Gustav Mez,
Advokat, Präsident

[REDACTED]
.....
Fürsprecher Hans Roth

[REDACTED]
.....
Dr. med. Jean François Reymond

[REDACTED]
.....
Dr. iur. Markus Natsch, Sekretär

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid können die Parteien sowie das IPC innert 21 Tagen nach der eingeschriebenen Eröffnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS), avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Appellation einlegen (Art. 13.2 Doping-Statut von Swiss Olympic). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des „Code de l'Arbitrage en matière de Sport“ des TAS. Appellation einreichen kann auch die WADA, wobei für sie die besonderen Bestimmungen zur Fristbemessung gemäss Art. 13 des Doping-Statuts resp. des Welt-Anti-Doping-Code zu berücksichtigen sind.